

Pflicht zur Nachrüstung eines Zweiwege-Kommunikationssystems für Aufzüge



Mindestanforderungen nach aktueller Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) an ein "Notrufsystem" für Aufzüge.

Der Gesetzgeber verlangt von Ihnen – sofern noch nicht vorhanden – **bis spätestens 31. Dezember 2020** ein Zweiwege-Kommunikationssystem nachzurüsten. Damit ist eine Sprechverbindung zwischen dem Fahrkorb und einer ständig besetzten Stelle gemeint.

Es müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden¹⁾:

- Eine Sprachkommunikation im Fahrkorb zu einer ständig (solange die Aufzugsanlage betrieben wird) besetzten Stelle in beide Richtungen muss vorhanden sein.
- Das Kommunikationssystem muss fest mit der Aufzugsanlage verbunden sein.
- Auch bei einem Stromausfall muss das Zweiwege-Kommunikationssystem noch wirksam sein.

Der Notdienst kann ein externer Dienstleister oder eine interne Stelle des Betreibers/Arbeitgebers sein.

Der "Notdienst" muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen²):

- Die Übertragungssicherheit des Zweiwege-Kommunikationssystems einer überwachungsbedürftigen Aufzugsanlage muss mit der Übertragungssicherheit des öffentlichen Fernmeldenetzes vergleichbar sein. Ein abgegebener Notruf wird von der Notdienststelle bis zur Bearbeitung gespeichert.
- Der Notdienst muss nach Eingang des Notrufes die Zweiwege-Kommunikationsverbindung herstellen und erkennt den Standort der Aufzugsanlage. Er dokumentiert den Notruf mit Datum und Uhrzeit zum Nachweis der Dauer des Eintreffens der Hilfeleistenden.

- Der Notruf muss bei einem Stromausfall der Aufzugsanlage oder der Notdienstzentrale uneingeschränkt möglich sein.
 Notrufe dürfen nicht beeinträchtigt werden, wie beispielsweise durch Datenübertragungen über das Kommunikationssystem des Notdienstes.
- Ein Notdienst muss, solange eine Aufzugsanlage genutzt werden kann, ständig besetzt und erreichbar sein. Es ist sicherzustellen, dass abhängig von der Zahl der angeschlossenen Aufzugsanlagen auch immer eine ausreichende Anzahl Hilfeleistender zur Verfügung steht.
- Hilfeleistende sind vom Betreiber/Arbeitgeber beauftragte Personen, die Befreiungsmaßnahmen sachgerecht und ohne Gefährdung eingeschlossener Personen durchführen können. Dies können besonders eingewiesene Personen, befähigte Personen oder Fachkräfte von Aufzugsfirmen sein. Hilfeleistende müssen immer Zugang zum Gebäude und der Aufzugsanlage insbesondere zu den Bedienteilen für den Notbetrieb (z. B. über Schlüsseltresore) haben.
- Die Zeit zur Kontaktaufnahme mit den eingeschlossenen Personen seit der Notrufabgabe soll so kurz wie möglich sein. Das Eintreffen der Hilfeleistenden nach Abgabe des Notrufes muss spätestens nach einer halben Stunde erfolgt sein. Der/die Hilfeleistende muss spätestens nach der durchgeführten Befreiung sein Eintreffen der Notdienststelle melden, diese dokumentiert die Mitteilung mit Datum und Uhrzeit.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an:

Telefon: 069 7916-332

E-Mail: foerdertechnik@tuevhessen.de

¹⁾ Die Pflicht zur Nachrüstung bis 31.12.2020 ergibt sich aus: §24 Absatz (2) der BetrSichV

²⁾ Die Anforderungen an das Zweiwege-Kommunikationssysteme konkretisiert TRBS 3121 "Betrieb von Aufzugsanlagen" Ziffer 3.4.3 Absätze (2)-(4)